

Sommersemester 2006

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

4. Klausur / 20. 5. 2006

Der reuige Radiologe

Adalbert Auersmacher (A) ist Facharzt für Radiologie mit eigener Praxis. Seine Ehefrau Kerstin Auersmacher (K), die in der Praxis als Sprechstundehilfe gearbeitet hatte, betrieb seit August 2005 die Scheidung. Sie hatte bemerkt, dass A intime Beziehungen zu anderen Frauen, namentlich zu seinen Patientinnen, unterhielt. A wehrte sich zwar nicht gegen die von K gewünschte Ehescheidung, war aber nicht damit einverstanden, dass K das alleinige Sorgerecht für die beiden gemeinsamen Kinder beanspruchte.

Nachdem das Familiengericht im Oktober 2005 der K das Sorgerecht für die ehelichen Kinder übertragen und dem A ein Umgangsrecht zugesprochen hatte, fasste A den Entschluss, seine Ehefrau töten zu lassen. Er hielt den Lebensgefährten einer seiner Patientinnen, Florian Fritschke (F), für geeignet, die Tat auszuführen. Im November 2005 traf sich A in seiner Praxis mit F. A bot F die Zahlung von 40 000 € als Lohn für die Erfüllung des Auftrages, seine Ehefrau zu töten, an. Die Tat sollte in der Nacht von Silvester 2005 zu Neujahr 2006 (31. Dezember 2005/1. Januar 2006) ausgeführt werden.

F hatte von Anfang an vor, den Auftrag keinesfalls auszuführen. Dies offenbarte er dem A aber nicht. A nahm deshalb an, dass F zur Tötung der K bereit sei. F ging zum Schein auf das Angebot des A ein, weil er ausloten wollte, wie weit A gehen würde. A gab dem F als „Vorschuss“ 2000 Euro bar auf die Hand. F nahm den Betrag entgegen. Er beabsichtigte, dieses Geld zu behalten, obwohl er den Tötungsauftrag nicht ausführen wollte.

A ging davon aus, dass F nur des Geldes wegen töten würde. Hinsichtlich der Art und Weise der Tötung hatte A keine konkreten Vorstellungen. Insbesondere machte er sich keine Gedanken darüber, ob F bei der Tat die Arg- und Wehrlosigkeit der K ausnutzen würde.

Anfang Dezember kam F zu A in die Praxis und gab ihm die im November erhaltenen 2000 Euro zurück. Dem überraschten A erklärte F, dass er keinen Menschen töten könne.

A wandte sich daraufhin an Martin Malinowski (M), den Ehemann einer anderen Patientin. A kannte M als skrupel- und gewissenlosen Menschen, der bestimmt keine Hemmungen haben würde, für Geld einen anderen Menschen umzubringen. A gab dem M den Auftrag, seine Ehefrau K in der Nacht vom 31. Dezember 2005 zum 1. Januar 2006 zu töten. Er solle in dieser Nacht in die Villa der Familie Auersmacher einbrechen und die K töten. Das Ganze solle wie ein Raubmord aussehen. M war zur Begehung der Tat bereit. A gab ihm 5000 Euro Vorschuss, die M dankend entgegennahm.

Weihnachten 2005 kam es überraschend zwischen A und K zu einer nachhaltigen Versöhnung. A versuchte deshalb sofort, mit M Verbindung aufzunehmen und ihm mitzuteilen, dass der Tötungsauftrag „null und nichtig“ sei. Dies gelang ihm aber nicht, weil M einen Tag zuvor bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen war. Davon hatte A nichts erfahren. A nahm daher weiterhin an, dass M in der Nacht vom 31. 12. 2005 zum 1. 1. 2006 die K überfallen und töten würde. A unternahm gleichwohl nichts, um die K vor dem erwarteten Anschlag zu schützen.

Am Neujahrsmorgen 2006 zwischen 5 und 6 Uhr brachen Bertold Bruchmeier (B) und Claas Clausen (C) in die Villa der Familie Auersmacher ein. Im Wohnzimmer trafen sie auf K, die gerade eine Kopfschmerztablette eingenommen hatte. Bevor K um Hilfe rufen konnte, schlug B ihr eine auf dem Wohnzimmertisch stehende Vase auf den Kopf. K brach bewusstlos zusammen. B und C rafften schnell einiges Geld und Wertsachen zusammen und verließen dann das Haus. Eine halbe Stunde später kam A in das Wohnzimmer. A war um 1 Uhr morgens ins Bett gegangen. An den Tötungsauftrag, den er im Dezember dem M erteilt hatte, dachte er dabei nicht. Dass M tot war, wusste A immer noch nicht. Als A nun seine Frau blutend und bewusstlos am Boden liegen sah, kam ihm sofort in den Sinn, dass M in der Nacht von Silvester zu Neujahr den Tötungsauftrag ausgeführt habe. Sofort rief A Notarzt und Polizei an und leistete K Erste Hilfe. K wurde ins Krankenhaus eingeliefert und dank erfolgreicher ärztlicher Bemühungen gerettet.

Aufgabe 1

Wie haben sich A und F – gegebenenfalls - strafbar gemacht ?

- a) Es ist davon auszugehen, dass A in Bezug auf die Tötung der K keine niedrigen Beweggründe hatte.
- b) Wie ist die Rechtslage, wenn A in Bezug auf die Tötung der K niedrige Beweggründe (Rache) hatte?

Aufgabe 2

Bestimmen Sie Untergrenze und Obergrenze des Strafrahmens, den das Gericht seiner Rechtsfolgenentscheidung gegen A zugrunde legen wird!

Berücksichtigen Sie bei der Bearbeitung der Aufgaben 1 und 2 jeweils sowohl die Rechtsauffassung der Rechtsprechung als auch die - davon abweichende - Rechtsauffassung der Strafrechtswissenschaft!